

Infrastrukturnutzungsvertrag

Zwischen

- Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr -

Rhein- Ruhr- Hafen (RRH) EIU

nachstehend kurz

Eigentümerin

genannt

und

vertreten durch _____

(Anschrift)

nachstehend kurz

EVU

genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU darf am _____ nach Maßgabe des hierfür erstellten Zeit- und Streckenplanes den Streckenabschnitt _____ einschließlich örtlicher Anlagen und Stationen der Eigentümerin zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nutzen. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Eigentümerin gelten die Schienennetz- Benutzungsbedingungen der Eigentümerin in der jeweils gültigen Form – siehe (Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr/Rhein Ruhr Hafen) – sowie die nachfolgenden weiteren Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen, wenn das EVU der Eigentümerin nicht bis spätestens zwei Tage vor der geplanten Fahrt seine Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen, seine Sicherheitsbescheinigung, die Bestätigung über eine ausreichende Eisenbahnpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung und den Zeitplan für die Fahrten vorgelegt hat.
- (3) Es werden sowohl Nutzungsverträge für Einmalfahrten als auch Nutzungsverträge für Zeiträume angeboten.

§ 2 Weitere Nutzungsbedingungen

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht.
Das EVU informiert die Verantwortlichen im RRH über die für das Dritt- EVU geltenden Fahrpläne der DB- InfraGO.
- (2) Die Nutzung der Infrastruktur im RRH erfolgt unter Beachtung der Fahrdienstvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen, der Sammlung betrieblicher Vorschriften der Eigentümerin in der neuesten Fassung (u.a. Einsatz streckenkundiger Triebfahrzeugführer bzw. Lotsen, Funkverbindung usw.), die beim Eisenbahnbetriebsleiter oder der Hafen-/Fahrdienstleitung der Eigentümerin eingesehen werden kann.
Darüber hinaus sind ggfs. weitere betriebliche Anweisungen der Hafen-/Fahrdienstleitung zu beachten. Die verwendeten Fahrzeuge müssen einen betriebs sicheren Zustand und sämtliche erforderlichen Genehmigungen aufweisen.
- (3) Das EVU versichert, dass es im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und einer Sicherheitsbescheinigung ist und legt der Eigentümerin eine Kopie vor.
- (4) Das EVU legt der Eigentümerin eine Bestätigung über das Bestehen einer ausreichenden Eisenbahnhaftpflichtversicherung sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung vor.
- (5) Betriebliche Ansprechpartner sind für die Eigentümerin:
Fahrdienstleitung - Tel.: 0208/52341 & 0208/455-8150
Für das EVU

(Bitte Angaben ergänzen)

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Trasse wird ein Entgelt erhoben, das sich nach den jeweils gültigen NBS-BT der Eigentümerin sowie nach dem aktuellen Trassen- und Preiskatalog der Eigentümerin richtet. Unverzüglich nach Abschluss der Fahrten hat das EVU der Eigentümerin die gefahrenen Zugkilometer mitzuteilen.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Es ist auf folgendes Konto der Eigentümerin zu überweisen
Konto: DE69 3625 0000 0300 0055 00, Sparkasse Mülheim an der Ruhr
- (3) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §247 BGB zu entrichten und es ist der sonstige nachweisbare Verzugs Schaden zu ersetzen.

§ 4 Sonstige Kosten

- (1) Das EVU trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstehende Kosten. Es ersetzt der Eigentümerin alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden.

§ 5 Kündigung

Die Genehmigung nach §1 (3) b. kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden wenn:

- die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird
- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung abgelehnt oder die Zwangsverwaltung/-versteigerung angeordnet wird
- den Anweisungen der örtlichen Hafenleitung nicht gefolgt wird
- sicherheitsrelevante Mängel auftreten
- ein Schadensfall eintritt
- der Nutzungsvertrag für eine Einmalfahrt bedarf keiner Kündigung

§ 6 Änderungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Parteien ersetzen die ungültige Bestimmung durch eine ihr möglichst gleichwertige bzw. gleichkommende wirksame Bestimmung.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 9 Schlussbestimmung

Der Antrag wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Mülheim an der Ruhr,

_____, den _____

Betriebe der Stadt
Mülheim an der Ruhr
i.A.

Hafenleitung (EIU/RRH)

(für das EVU)